



Amtsblatt

der Samtgemeinde Schüttorf

Nr. 1

Jahrgang 2022

Erscheinungstag: 14.04.2022

Inhalt

Bekanntmachung 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schüttorf

Bekanntmachung 2. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Schüttorf

1. Bekanntmachung der

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schüttorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 hat der Rat der Stadt Schüttorf am 14.03.2022 die nachfolgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Es wird ein neuer § 4 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt:

„Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Bild- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat das Einvernehmen der Mitglieder des Stadtrates bzw. des Ausschusses zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Mitglieder des Stadtrates oder seiner Ausschüsse können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben. Die Mitglieder des Stadtrates können die Bild- und/oder Tonaufnahmen im Nachgang erhalten.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Stadtrates und seiner Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Schüttorf, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.“

Artikel II

Die bisherigen §§ 4 - 7 werden die neuen §§ 5 - 8.

Artikel III

Der neue § 5 Abs. 2 dieser Hauptsatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.“

Artikel IV

Der neue § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Hauptsatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Verordnungen, Satzungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schüttorf werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt - im Internet unter der Adresse www.schuettorf.de im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Schüttorf verkündet bzw. bekannt gemacht.“

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schüttorf, den 14.03.2022

Stadt Schüttorf

(Tüchter)
Bürgermeister

(Windhaus)
Stadtdirektor

2. Die vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schüttorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schüttorf, 30.03.2022

Der Stadtdirektor
i. V.
Verwold

1.) Bekanntmachung der

2. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Schüttorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 07.12.2021 hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf am 23.02.2022 die nachfolgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Es wird ein neuer § 6 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt:

Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Bild- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Samtgemeinderates und seiner Ausschüsse mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat das Einvernehmen der Mitglieder des Samtgemeinderates bzw. des Ausschusses zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Mitglieder des Samtgemeinderates oder seiner Ausschüsse können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben. Die Mitglieder des Samtgemeinderates können die Bild- und/oder Tonaufnahmen im Nachgang erhalten.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Samtgemeinderates und seiner Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde Schüttorf, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.“

Artikel II

Die bisherigen §§ 6 - 13 werden die neuen §§ 7 - 14.

Artikel III

Der neue § 11 Abs. 2 dieser Hauptsatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.“

Artikel IV

Der neue § 12 Abs. 1 Satz 1 dieser Hauptsatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Verordnungen, Satzungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Schüttorf werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt - im Internet unter der Adresse www.schuettoorf.de im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Schüttorf verkündet bzw. bekannt gemacht.“

Artikel V

Der neue § 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Hauptsatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 2 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel VI

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schüttorf, den 23.02.2022

Samtgemeinde Schüttorf

(Windhaus)

Samtgemeindebürgermeister

2. Die vorstehende 2. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Schüttorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schüttorf, den 21.03.2022

Der Samtgemeindebürgermeister

i. V.

Verwold